

Von Prof. Dr. Michael Heghmanns, Münster*

Der deutsche Gesetzgeber steht ebenso wie diejenigen der übrigen Mitgliedstaaten¹ vor der Herausforderung, eine neue europäische Richtlinie zum Umweltstrafrecht in das nationale Recht umzusetzen. Am 26. März 2024 hat der Rat der EU die „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinien 2008/99/EG² und 2009/123/EG³“⁴ (RL) angenommen, die sodann am 11. April 2024 unterzeichnet wurde. Die Richtlinie ist am zwanzigsten Tag nach ihrer am 30.4.2024 geschehenen Veröffentlichung im EU-Amtsblatt, d.h. am 20.5.2024 in Kraft getreten. Sie geht weit über die bisherigen Vorgaben der alten Richtlinie 2008/99/EG hinaus und greift tief in das bestehende nationale Strafrechtsgefüge ein. Damit zwingt sie, im Rahmen der bis zum 21.5.2026 bemessenen Umsetzungsfrist (Art. 28 Abs. 1 RL) etliche neue Straftatbestände zu schaffen bzw. vorhandene zu überarbeiten. Der folgende Beitrag soll Inhalt und Hintergründe des Regelungswerkes schildern und kritikwürdige Bestimmungen identifizieren. Angesichts des Umfangs der Richtlinie kann dabei hier nur exemplarisch vorgegangen und ein erster Eindruck verschafft werden.

I. Vorgeschichte

Die §§ 324 ff. StGB gingen ursprünglich auf nationale Initiativen zurück, die zunächst in das 1. und 2. UKG von 1980⁵ bzw. 1994⁶ mündeten und insbesondere die §§ 324–325a StGB bereits weitgehend in ihre noch heute geltende Fassung

brachten. Nach mehreren vergeblichen Anläufen⁷ griff der europäische Gesetzgeber erst 2008 mit der Richtlinie 2008/99/EG über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt⁸ in die nationale Gesetzgebung ein. Diese Richtlinie enthielt in insgesamt zehn Artikeln u.a. Begriffsdefinitionen (Art. 2) und verlangte, bestimmte Einbringungen in Wasser, Boden und Luft, Tätigkeiten in Bezug auf gefährliche Abfälle, den Betrieb gefährlicher Anlagen, den Umgang mit Kernmaterial, Eingriffe in und Umgang mit geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie bestimmte Umgangsformen mit ozonschichtgefährdenden Stoffen unter Strafe zu stellen, sofern die jeweilige Handlung (verwaltungs-)rechtswidrig verübt wurde (Art. 3). Die Taten sollten „mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden strafrechtlichen Sanktionen“ (Art. 5) geahndet werden können, und zwar auch gegenüber juristischen Personen, wobei hier nicht explizit strafrechtliche Sanktionen verlangt wurden (Art. 7). Nähere Aussagen über die Sanktionenhöhe traf die Richtlinie seinerzeit nicht. Angesichts des bis dato bestehenden Umweltstrafrechts blieb die nachfolgende Umsetzung in das nationale deutsche Strafrecht überschaubar und erstreckte sich im Wesentlichen auf Ergänzungen der §§ 326–329 StGB, die im Jahre 2011 mittels des 3. UKG⁹ implementiert wurden.¹⁰

In den Folgejahren verstärkte die EU ihre Bemühungen um den Umweltschutz, die schließlich Ende 2019 in den sog. Green Deal¹¹ mündeten. Im Zuge dieser Priorisierung ließ die Kommission auch die Richtlinie 2008/99/EG intern evaluieren und legte dazu am 9.11.2020 einen Bericht vor.¹² Dieser Bericht listet etliche angebliche Defizite der Verfolgung von Umweltkriminalität auf (u.a. schlechte Datenlage, unterschiedliche Strafhöhen in den einzelnen Ländern, zu geringe länderübergreifende Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung, unklare Rechtslage und unbestimmte Begrifflichkeiten mit entsprechenden Auslegungsdivergenzen in den Ländern)

* Der Verf. ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Medienstrafrecht und Strafvollzugsrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

¹ Die neue Richtlinie wird allerdings weder für Irland noch für Dänemark gelten, vgl. Erwägungsgründe 69, 70 sowie Art. 1, 2 und 4a des Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands im Anhang zu EUV und AEUV bzw. Art. 1 und 2 des Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks im Anhang zu EUV und AEUV.

² Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 19.11.2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (ABl. EU Nr. L 328 v. 6.12.2008).

³ Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Änderung der Richtlinie 2005/35/EG über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße, ABl. EU Nr. L 280/52 v. 27.10.2009.

⁴ Abrufbar unter

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401203&qid=1715078276318 (9.7.2024).

⁵ 18. Strafrechtsänderungsgesetz – (1.) Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität – (18. StrÄG) v. 28.3.1980, BGBl. I 1980, S. 373.

⁶ 31. Strafrechtsänderungsgesetz – Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität – (31. StrÄndG – 2. UKG) v. 27.6.1994, BGBl. I 1994, S. 1440, berichtigt BGBl. I 1995, S. 249.

⁷ Siehe dazu näher Heghmanns, in: Cirener/Radtke/Rissing-van Saan/Rönnau/Schluckebier (Hrsg.), Leipziger Kommentar, StGB, Bd. 18, 13. Aufl. 2022, vor § 324 Rn. 27.

⁸ Siehe Fn. 2.

⁹ Das Gesetz heißt formal nicht so (siehe die folgende Fn.), ist aber faktisch ein dem 1. und 2. UKG gleichwertiges 3. UKG.

¹⁰ 45. Strafrechtsänderungsgesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt v. 6.12.2011, BGBl. I 2011, S. 2557.

¹¹ Mitteilung der Kommission v. 11.12.2019 – KOM (2019) 640 endg.

¹² Commission Staff Working Document Evaluation of the Directive 2008/99/EC of the European Parliament and of the Council of 19.11.2008 on the protection of the environment through criminal law – SWD (2020) 259 endg., abrufbar unter

https://commission.europa.eu/system/files/2021-12/environmental_crime_evaluation_report.pdf (9.7.2024).

und empfahl eine Überarbeitung der Richtlinie.¹³ Knapp ein Jahr später, am 15.12.2021, legte die EU-Kommission sodann einen ersten Entwurf für eine neue Richtlinie vor.¹⁴

Dieser erste Entwurf enthielt 29 Artikel. Gegenüber der Richtlinie 2008/99/EG listete er – neben den bestehenden – etliche weitere Verhaltensweisen als kriminalisierungspflichtig auf, darunter das Inverkehrbringen potenziell umweltgefährdender Produkte (Art. 3 Abs. 1 lit. b, c), das regelwidrige Recycling von Schiffen (Art. 3 Abs. 1 lit. g) und die verbotswidrige Einbringung oder Ausbreitung invasiver gebietsfremder Tier- oder Pflanzenarten von unionsweiter Bedeutung (Art. 3 Abs. 1 lit. p). Zudem schrieb der Entwurf konkrete Mindesthöchststrafen für sämtliche Delikte vor (Art. 5 Abs. 2–4). Gegenüber juristischen Personen wurden als Sanktionen u.a. Tätigkeitsverbote, richterliche Aufsicht sowie die richterliche Eröffnung des Liquidationsverfahrens vorgeschrieben (Art. 7 Abs. 2). Auch in das Strafverfahren regierte der Entwurf hinein, indem er u.a. die Möglichkeit zur Verfahrensbeteiligung von Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit (Art. 14) vorschrieb. Die Mitgliedstaaten sollten verpflichtet sein, den Strafverfolgungsbehörden ausreichende Ressourcen zuzuweisen (Art. 16) und deren Personal zu schulen (Art. 17). Zudem wurde eine einheitliche und detaillierte Datenerhebung vorgeschrieben (Art. 21).

Nach interner Abstimmung und Einigung zwischen Kommission, Regierungen und EU-Parlament am 16.11.2023 wurde unter dem 1.12.2023 ein Kompromissvorschlag¹⁵ formuliert, der sodann mit großer Mehrheit¹⁶ vom EU-Parlament und dem Rat der europäischen Union jeweils in erster Lesung angenommen worden ist.¹⁷ Diese nunmehrige Endfassung unterscheidet sich nur in Teilbereichen vom früheren Entwurf; sie weist allerdings deutlich umfangreichere Erwägungsgründe auf. Von der Vorgänger-Richtlinie 2008/99/EG unterscheidet sie sich ganz erheblich, was Um-

fang, Regelungstechnik wie auch materielle Regelungen anbelangt.

II. Legitimation

1. Rechtsgrundlage

Die damit unternommenen weiteren Harmonisierungsbemühungen auf dem Gebiet des Umweltstrafrechts stützen sich auf Art. 83 Abs. 2 AEUV. Dieser allerdings verlangt eine Unerlässlichkeit angeglicherer Strafrechtsbestimmungen der Mitgliedstaaten für eine wirksame Durchführung der Unionspolitik.¹⁸ Entsprechend behauptet Erwägungsgrund 4 der Richtlinie, die bestehenden Vorschriften der Richtlinie 2008/99/EG seien „nicht ausreichend gewesen, um die Einhaltung des Umweltschutzrechts der Union sicherzustellen.“ Näheres erfährt man in der Begründung des ersten Kommissionsentwurfes, der sich auf die Erkenntnisse des Evaluationsberichts vom 9.11.2020¹⁹ (im Folgenden: Bericht) beruft. Dieser belege „wesentliche Durchsetzungslücken“ und Defizite „in allen Mitgliedstaaten und auf allen Ebenen der Durchsetzungskette (Polizei, Staatsanwaltschaft und Strafgerichte)“.²⁰ Trotz der alten Richtlinie sei „die Anzahl der grenzüberschreitenden Ermittlungen und Verurteilungen in der EU im Bereich Umweltkriminalität nicht wesentlich gestiegen.“²¹ Ferner würden „durch die nicht ausreichenden Sanktionen in einer Reihe von Mitgliedstaaten EU-weit gleiche Wettbewerbsbedingungen sowie die Anwendung von Instrumenten für die gegenseitige Anerkennung wie der Europäische Haftbefehl und die Europäische Ermittlungsanordnung verhindert.“²²

„Kriminelle Handlungen im Zusammenhang mit der Umwelt [wiesen] häufig eine grenzüberschreitende Dimension auf [...] (zum Beispiel der illegale Handel mit Abfall, mit bedrohten Arten oder Erzeugnissen aus Wildtieren und Wildpflanzen [...]) oder entfalten grenzüberschreitende Wirkung (zum Beispiel im Fall von grenzüberschreitender Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden).“²³

Das klingt alles zunächst schlüssig; näheres Hinsehen erweckt aber Zweifel, ob die erhobenen Befunde einen so umfassenden Eingriff überhaupt zu tragen vermögen.

2. Die Evaluation des bestehenden EU-Umweltstrafrechts

Es fällt zunächst auf, dass der Bericht – der offenbar einzige Beleg mit empirischem Anspruch für die Kommissionsinitiative – einen Mangel an belastbaren Informationen über Um-

¹³ Evaluationsbericht (Fn. 12), S. 79 ff.

¹⁴ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinie 2008/99/EG – KOM (2021) 851 endg., abrufbar unter https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=C_ELEX:52021PC0851 (9.7.2024).

¹⁵ Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on the protection of the environment through criminal law and replacing Directive 2008/99/EC (2021/0422 [COD]).

¹⁶ Lt. Pressemitteilung des Europäischen Parlaments mit 499 zu 100 Stimmen bei 23 Enthaltungen, siehe <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20240223IPR18075/umweltkriminalitat-liste-der-straftaten-und-sanktionen-wird-langer> (9.7.2024).

¹⁷ Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments v. 27.2.2024 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinie 2008/99/EG (KOM (2021) 0851 – C9-0466/2021 – 2021/0422(COD)), P9_TA (2024) 0093.

¹⁸ Vgl. dazu die gutachterliche Ausarbeitung des Fachbereichs Europa des Deutschen Bundestages v. 6.7.2022 (PE 6 – 3000 – 027/22).

¹⁹ Evaluationsbericht (Fn. 12).

²⁰ Kommissionsvorschlag (Fn. 14), S. 1.

²¹ Kommissionsvorschlag (Fn. 14), S. 4.

²² Kommissionsvorschlag (Fn. 14), S. 3 f.

²³ Kommissionsvorschlag (Fn. 14), S. 3.

weltkriminalität beklagt.²⁴ Was sodann an Informationsquellen benannt wird, bleibt methodisch jedenfalls suboptimal. Die Evaluierung konzentriert sich auf qualitative Forschung, die sich ihrerseits auf vorhandenes Material aus Studien, Erhebungen und Berichten der Kommission, von Netzwerken von Fachleuten auf dem Gebiet der Umweltkriminalität auf EU-Ebene, anderen Interessenträgern, Forschungseinrichtungen sowie der Mitgliedstaaten stützt. Interviews mit und die gezielte Konsultation von Interessenträgern wurden genutzt, um die vorhandenen Informationen zu ergänzen und die gezogenen Schlussfolgerungen zu überprüfen.²⁵ Im Grunde handelt es sich daher um eine Art Metastudie, jedoch auf der Basis recht unzulänglicher, selektiver Befunde, ergänzt um Stellungnahmen einschlägiger Interessenträger. Nicht unerwähnt bleiben soll auch, dass die Nutzung deutscher Quellen besonders gering ausgefallen ist. Zwar sollen insbesondere alle Fachministerien der Mitgliedstaaten, Strafverfolgungsbehörden und NGOs um Informationen gebeten worden sein.²⁶ Eine Antwort ist aus deutschen Landen aber offenbar nicht erfolgt.²⁷ Von den darüber hinaus nach Deutschland gerichteten vier Interviewanfragen wurde immerhin eine positiv beschieden (Umweltministerium).²⁸ An der deutschen Strafrechtswissenschaft ging die Evaluation schon deshalb vorbei, weil die Kontaktierung allein über die sog. Avosetta-Group²⁹ erfolgte, eine Forschergruppe mit (jedenfalls auch³⁰) Ansedelung am Institut für Deutsches, Europäisches und Internationales Öffentliches Recht, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht der Universität Erlangen-Nürnberg. Strafrechtswissenschaftler spielen dem Augenschein nach in dieser Gruppe keine Rolle. Man kann also getrost davon ausgehen, dass valide Informationen zur Strafverfolgung von Umweltstraftaten aus Deutschland nicht in den Bericht eingeflossen sind.

Eine der zentralen Begründungen für die neue Richtlinie ist der behauptete Anstieg der Umweltkriminalität (Erwägungsgrund 3). Gemeint ist dabei kein Anstieg der Verstöße

gegen existierende Strafvorschriften, sondern „Kriminalität“ wird vorpositiv als rechtswidriges umweltschädigendes Verhalten begriffen.³¹ Bereits die alte Richtlinie hatte Umweltkriminalität als eine Handlung definiert, die gegen Verpflichtungen verstößt, die sich aus einzelnen EU-Rechtsvorschriften ergeben und die erhebliche Schäden oder Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit verursachen kann. Eine solche Einordnung geht freilich erst einmal viel zu weit, weil zahlreiche der in der alten wie in der neuen Richtlinie aufgelisteten Handlungen solche sind, die (wie etwa der in Art. 3 lit. d RL genannte Anlagenbetrieb) notwendig im Rahmen normaler industrieller Wirtschaftstätigkeit anfallen und damit – bei notwendiger Gefahrenvermeidung – genehmigungsfähig sind. Die pauschale Einordnung als kriminell, sobald eine – wie auch immer geartete – Rechtswidrigkeit hinzutritt, erscheint vor diesem Hintergrund nicht sachgerecht, weil formale Verstöße oder solche ohne zusätzliches Gefahrenpotenzial den Qualitätssprung von legal zu kriminell nicht zu rechtfertigen vermögen. Hinzu tritt jetzt der beklagte Mangel an validen Informationen nicht nur über strafbares (d.h. tatsächlich durch die Mitgliedstaaten kriminalisiertes) Verhalten, sondern erst recht über das weite Feld der Umweltkriminalität, wie sie offenbar von der Richtlinie verstanden wird. Der Bericht ersetzt die fehlenden Daten durch Schlussfolgerungen aus einem bunten Mix aus Einzelinformationen,³² deren Verlässlichkeit ganz offensichtlich nicht weiter hinterfragt wird, was angesichts der beschriebenen selektiven, nicht repräsentativen Informationserhebung die besagten Folgerungen erheblich in Frage stellt.³³ Es kommt hinzu, dass die Evaluation sich auf zwei eng begrenzte Felder konzentriert, weil dort die Datenlage zwar ebenfalls schwach, aber immerhin noch besser ist als im Allgemeinen. Es handelt sich dabei um Abfallkriminalität und illegalen Artenhandel.³⁴ Weite Felder von potenziellen Umweltbeeinträchtigungen und deren Entwicklung seit Erlass der Richtlinie bleiben damit ausgeblendet (Wasser, Boden, Luft, Lärm, Gebietschutz). Nimmt man dies alles zusammen, so ist der angebliche Anstieg der Umweltkriminalität im Ganzen nichts als eine schlichte Behauptung ohne Beleg. Nur wenn man gestiegene Umweltbelastungen im Allgemeinen mit einem Anstieg illegaler Umweltbelastungen gleichsetzt, gewinnt dieser Befund an Plausibilität, aber eine solche Gleichsetzung kann selbstverständlich keine Basis für eine rationale Kriminalpolitik darstellen. So ist der Klimawandel sicherlich kein primäres Produkt krimineller Emissionen, sondern der allgemeinen Sorglosigkeit beim Umgang mit den natürlichen Ressourcen geschuldet.

Der Richtlinie liegt weiterhin die naive Vorstellung zu Grunde, nur hohe Strafen seien geeignete Abschreckungsinstrumente. „Die Sanktionen sollten verschärft werden, um

²⁴ Evaluationsbericht (Fn. 12), S. 16

²⁵ Evaluationsbericht (Fn. 12), S. 17 f.

²⁶ Evaluationsbericht (Fn. 12), Annex 2, S. 98; Anlagen erreichbar unter

https://commission.europa.eu/system/files/2020-11/evaluation_-_swd2020259_-_part_2.pdf (9.7.2024).

²⁷ Evaluationsbericht (Fn. 12, 26), Annex 2, S. 99 (Table 2).

²⁸ Evaluationsbericht (Fn. 12, 26), Annex 2, S. 100 f. (Table 4).

²⁹ <https://www.avosetta.oer2.rw.fau.de/> (9.7.2024); die im Evaluationsbericht (Fn. 12), Annex 1, S. 98, noch mitgeteilte Web-Adresse der Uni Bremen existiert nicht mehr. Der Hinweis der „Forschungsstelle für Europäisches Umweltrecht“ der Universität Bremen auf eine „Koordinierung der ‚avosetta group‘, eines Zusammenschlusses europäischer Umweltrechtler“ (abrufbar unter https://www.uni-bremen.de/umweltmanagement/forschung?word_list%5B0%5D=avosetta&no_cache=1 [9.7.2024]), ist offenbar veraltet.

³⁰ Die Webseite der Avosetta-Group gibt als Kontaktadresse diejenige des Instituts an (Prof. Dr. Wegener), wo sich freilich auch keine weiteren Hinweise finden.

³¹ Evaluationsbericht (Fn. 12), S. 10 f.; Erwägungsgrund 4 des Entwurfs.

³² Evaluationsbericht (Fn. 12), S. 20.

³³ So schon die Stellungnahme Nr. 52/2022 vom August 2022 des Strafrechtausschusses des DAV zum ersten Entwurf, S. 5 f.

³⁴ Evaluationsbericht (Fn. 12), S. 8.

ihre abschreckende Wirkung zu erhöhen“, heißt es in Erwägungsgrund 5 unter Ignorierung sämtlicher Erkenntnisse der Kriminologie darüber, dass Strafverschärfungen sich gerade nicht kriminalitätshemmend auswirken.³⁵ Der Bericht geht in die gleiche Richtung, formuliert aber etwas vorsichtiger, indem er primär hohe Aufdeckungsquoten, eine wirksame und zeitnahe Strafverfolgung und Verurteilung als abschreckend ansieht, aber ergänzt um eine Strafzumessung, die das verfügbare Spektrum und die Höhe der Sanktionen voll ausschöpfte.³⁶ Folgerichtig zieht sich durch die gesamte Richtlinie der unerschütterliche Glaube an das Strafrecht als Allheilmittel für exekutive Defizite, die zu beheben man sich nicht in der Lage fühlt (oder vielleicht auch nicht will, um sich nicht dem notorischen Vorwurf der Überregulierung auszusetzen). Das Scheitern und die Zwecklosigkeit des europäischen Umweltverwaltungsrechts sowie seiner weiteren Ausarbeitung (und Harmonisierung), das zur Bejahung der Unerlässlichkeit i.S.d. Art. 83 Abs. 2 AEUV erforderlich wäre, vermag der Bericht jedenfalls nicht zu begründen.

III. Die Grundzüge der neuen Richtlinie

1. Überblick

Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, wenn die Richtlinie bedenkenfrei nicht nur weitere Kriminalisierungen verlangt, sondern auch verschärfte Sanktionen und deren konsequente Anwendung im Zuge intensiverer, kooperativer Strafverfolgung. Herausgekommen ist dabei eine Sammlung teils vielleicht sinnvoller, teils aber auch sehr problematischer Regelungen, welche die nationalen Rechtssysteme vor erhebliche Schwierigkeiten stellen werden, sollten sie konsequent umgesetzt werden. Die Richtlinie umfasst 75 Erwägungsgründe und 30 Artikel, deren umfangreichster Artikel 3 sich immerhin über fast fünf DIN A4-Textseiten der normalen EU-Formatierung erstreckt. Grob lässt sich die Richtlinie in drei Teile aufgliedern: Die Art. 1–12 konzentrieren sich auf das materielle Strafrecht, die Art. 13–21 haben Strafverfolgung und Prävention im Blick und die Art. 22–30 betreffen Umsetzung, Evaluation sowie die notwendigen Regelungen zum Außer- und Inkrafttreten.

Angesichts des Umfangs soll hier mit Schwerpunkt auf dem materiellen Recht vornehmlich das vorgestellt werden, was vom geltenden Recht abweicht. Teile der Richtlinie, bei denen das nicht der Fall ist – z.B. bei der Teilnahme (Art. 4), den Nebenfolgen (Art. 10), Verjährungsregeln (Art. 11) sowie im Strafanwendungsrecht (Art. 12) – werden hier nicht behandelt.

2. Definitionen und Auslegungshinweise

a) Definitionen

Festzustellen ist zunächst eine Tendenz in den Erwägungsgründen, sich um deutlich präzisere Auslegungshinweise für

die zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe zu bemühen,³⁷ was bisweilen sogar arg detailverliebt erscheint.³⁸ Bei aller Regelungsdichte wird gelegentlich auch auf verbleibende Freiheiten des nationalen Gesetzgebers hingewiesen.³⁹ Ein Beispiel stellt die im ersten Entwurf noch recht strikte Forderung nach einer Öffentlichkeitsbeteiligung im Strafverfahren dar.⁴⁰ Sieht das nationale Recht für andere Kriminalitätsformen bestimmte Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vor, so brauchen diese nach der verabschiedeten Fassung auch für Umweltstraftaten nun nicht mehr eingeführt zu werden.⁴¹ Allerdings handelt es sich um einen der wenigen Punkte, in denen die Richtlinie relativ zurückhaltend agiert; andernfalls wäre freilich auch die Legitimation des Art. 83 Abs. 2 AEUV an dieser Stelle kaum noch plausibel gewesen. Denn warum eine Öffentlichkeitsbeteiligung im Strafverfahren zur Durchsetzung der Umweltpolitik der EU beitragen sollte, leuchtet nicht recht ein, sofern man der Justiz in den Mitgliedstaaten kein kollektives Versagen bei der Behandlung angeklagter Straffälle unterstellt. Soweit geht selbst die Kommission in der Entwurfsbegründung nicht; es wäre auch nicht darstellbar gewesen.

Der eigentliche Richtlinienentwurf wartet zunächst mit einer in der Sache sinnvollen Änderung auf: Statt zahlreicher Legaldefinitionen, wie sie im ersten Entwurf in Art. 2 noch vorgesehen waren, verweist die Neuregelung auf die Auslegung in denjenigen Rechtsakten, die bereits zur Verwirkli-

³⁷ Vgl. die Erwägungsgründe 9–29 u.a. zu Schwellenwerten oder dem Schutzbereich der Verbote gegen das Inverkehrbringen gefährdender Produkte sowie zum Versuchsbeginn in Erwägungsgrund 29.

³⁸ So etwa die Ausführungen zur Sanktionierung juristischer Personen in den Erwägungsgründen 33–37.

³⁹ Vgl. etwa Erwägungsgründe 42 (zu Verurteilung und Strafvollzug) oder 55 (zu Whistleblowern).

⁴⁰ Art. 14 des Entwurfs lautete: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit nach ihrer nationalen Rechtsordnung angemessene Rechte haben, um sich an Verfahren über Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4, beispielsweise als Zivilkläger, zu beteiligen.“

⁴¹ Der Art. 14 des Entwurfs entsprechende Art. 15 RL bestimmt: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Personen, die von Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4 dieser Richtlinie betroffen sind oder betroffen sein könnten, und Personen, die ein ausreichendes Interesse haben oder eine Rechtsverletzung geltend machen, sowie Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und die Anforderungen des nationalen Rechts erfüllen, in Verfahren, die diese Straftaten betreffen, angemessene Verfahrensrechte haben, *sofern derartige Verfahrensrechte für die betroffene Öffentlichkeit in dem Mitgliedstaat in Verfahren wegen anderer Straftaten bestehen*, beispielsweise als Zivilkläger. In solchen Fällen stellen die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihrem nationalen Recht zudem sicher, dass die betroffene Öffentlichkeit über den Fortgang der Verfahren informiert wird, wenn dies in Strafverfahren wegen anderer Straftaten geschieht“ (*Hervorhebung* nur hier); vgl. zudem Erwägungsgrund 58.

chung der Umweltziele der EU erlassen wurden (Art. 2 Abs. 1 RL i.V.m. Art. 3 Abs. 2 RL). Das ist zwar nicht sonderlich anwenderfreundlich, vermeidet jedoch Auslegungsdifferenzen zwischen Umweltverwaltungs- und Umweltstrafrecht und betont die akzessorische Natur des Strafrechts. Nachdem im Kompromissvorschlag⁴² sogar nur noch die Definitionen der juristischen Person sowie „rechtswidrig“ verblieben waren, sind nun noch der „Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebietes“ sowie das „Ökosystem“ hinzugekommen (Art. 2 Abs. 2 lit. b und c RL).

b) Insbesondere die Rechtswidrigkeit genehmigten Verhaltens

Die Definition der Rechtswidrigkeit eines Verhaltens (Art. 3 Abs. 1 S. 2, S. 3 RL) hat es freilich in sich. Sie sieht nunmehr nämlich eine strafrechtliche Unbeachtlichkeit von Genehmigungen nicht mehr allein dann vor, sofern die Genehmigung durch Täuschung, Erpressung oder Bestechung erlangt wurde (wie schon in § 330d Abs. 1 Nr. 5 StGB geregelt), sondern auch bei einem offenkundigen Widerspruch zu materiellrechtlichen Anforderungen (vgl. auch Erwägungsgrund 10). Verbunden mit der Forderung, jedes in diesem Sinne rechtswidrige umweltbelastende Verhalten unter Strafe zu stellen (Art. 3 Abs. 1 S. 1 RL), wird dies zu noch weitergehenden Normwidersprüchen führen, als sie ohnehin schon § 330d Abs. 1 Nr. 5 StGB hervorgerufen hat. Denn diese Regelung der Richtlinie führt dazu, wirksam behördlich erlaubtes Verhalten zu untersagen. Das vermeintlich eherner Gesetz, das Strafrecht dürfe nicht verbieten, was ein anderes (vorrangiges) Rechtsgebiet explizit erlaubt, scheint keinerlei Geltung mehr zu besitzen. Bei den bisherigen Regelungen konnte man sich immerhin noch mit dem Gedanken trösten, der Normbetroffene habe ja an dem Erlass der unrichtig erlangten Genehmigung durch verbotene Mittel der Täuschung, Nötigung oder Korruption mitgewirkt. An der Strafwürdigkeit seines Gesamtverhaltens bestanden somit keine Zweifel; es war bloß zu beklagen, dass der Gesetzgeber das Pferd gewissermaßen von hinten aufgezümt hat, indem er nicht die – eigentlich strafwürdige – Erlangung der Genehmigung, sondern ihre – eigentlich formell legale – Ausnutzung zu bestrafen suchte. Bei einem lediglich offensichtlich mit dem materiellen Umweltverwaltungsrecht nicht in Einklang zu bringenden Genehmigungsakt ist dieser Erklärungsversuch des von der Richtlinie in Kauf genommenen Normwiderspruchs zwischen Verwaltungs- und Strafrecht aber nicht mehr möglich. Denn der Genehmigungsempfänger braucht weder in vorwerfbarer Weise an dem Rechtsverstoß mitgewirkt zu haben, noch ist ihm zwangsläufig eine Schuld hinsichtlich der Genehmigungsausnutzung anzulasten. Man stelle sich beispielsweise vor, der Bürger beantragt für eine Tätigkeit eine Genehmigung, wobei er um deren Genehmigungsunfähigkeit nicht weiß. Aufgrund eines behördlichen Fehlers wird die Tätigkeit genehmigt, was in offensichtlichem Widerspruch zum materiellen Recht stünde. Ein Vorwurf träfe den Bürger nur, wenn er um diesen Fehler wüsste. Aber warum sollte der um eine Genehmigung nachsuchende Bürger denn unbedingt schlauer sein als die im Rahmen der Genehmigungserteilung gegen

das Recht verstoßende Fachbehörde und die Fehlerhaftigkeit erkannt haben? Nur dann aber wäre seine Verurteilung ohne Verstoß gegen das verfassungsrechtlich fundierte Schuldprinzip zu rechtfertigen. Sollte diese Regelung tatsächlich irgendwann in das nationale deutsche Recht zu überführen sein, dann ließe sich dies ohne Verfassungsverstoß allenfalls dann bewerkstelligen, wenn man zumindest eine positive Kenntnis des Genehmigungsbesitzers von dem Verstoß gegen das materielle Recht als weitere Strafbarkeitsvoraussetzung formuliert. Bedingter Vorsatz oder gar grobe Fahrlässigkeit wären insoweit nicht ausreichend, denn angesichts der Komplexität des Umweltrechts würde das die Anforderungen an den Bürger überspannen, der, sofern er einigermaßen skrupulös ist, immer damit rechnen müsste, dass die Behörde das von ihm nicht zu überblickende Recht vielleicht unrichtig angewendet hat (und somit bedingten Vorsatz hätte). Immerhin soll nach Erwägungsgrund 10 die Sicherstellung der Rechtmäßigkeit einer Genehmigung weiterhin Sache der Behörde sein, was man als zusätzliches Argument für die hier vertretene Reduktion auf direkten Vorsatz heranziehen kann. Selbstverständlich gingen die genannten Bedenken ins Leere, wenn auf der Seite des Genehmigungsempfängers ein juristisch hochgerüstetes Industrieunternehmen steht; dem allerdings dürfte dann auch der zu verlangende *dolus directus* 2. Grades einigermaßen problemlos nachzuweisen sein.

Bei allen derartigen Konstrukten wird das an sich akzessorische Strafrecht aus seiner Rolle heraustreten und sich als Primärrecht gerieren, das es naturgemäß nicht sein kann. Denn der formale Normenwiderspruch in Verwaltungs- und Strafrecht bliebe auch bei der soeben angedeuteten Lösung existent und wäre nur behelfsmäßig kaschiert. Der Königsweg aus dem Dilemma wäre deshalb ein anderer, nämlich entsprechende Genehmigungen aus ihrer Rolle als rechtswidrige, aber wirksame Gestattungen zu lösen. Der einfachste Weg verlief deshalb über eine entsprechende Erweiterung der Nichtigkeitsgründe in § 44 Abs. 2 VwVfG. Es bleibt zu hoffen, dass der nationale Gesetzgeber diese Alternative einer Umsetzung der Richtlinie in Erwägung zieht und diese nicht blindlings in § 330d Abs. 1 Nr. 5 StGB transferiert.

c) Auslegungshinweise

Einige Rätsel wirft die Richtlinie auf, wenn sie Auslegungshinweise für einzelne ihrer Rechtsbegriffe gibt. Exemplarisch sei hier Art. 3 Abs. 8 RL genannt:

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei der Beurteilung, ob eine Menge [...] unerheblich oder nicht unerheblich ist, in den einschlägigen Fällen eines oder mehrere der folgenden Kriterien berücksichtigt werden:

- a) die Anzahl der betroffenen Gegenstände;
- b) das Ausmaß, in dem ein regulatorischer Schwellenwert, Wert oder ein anderer vorgeschriebener Parameter [...], überschritten wurde;
- c) der Erhaltungsstatus der betroffenen Tier- und Pflanzenarten;
- d) die Kosten für die Wiederherstellung der Umwelt, sofern eine Bewertung dieser Kosten möglich ist.“

⁴² Fn. 15.

Würde man derartige Formulierungen unvermittelt in ein Strafgesetz überführen (wie es den Verfassern des RL-Entwurfs offenbar vorschwebte), erhielte man völlig unübersichtliche und letztlich auch wenig konkrete Strafnormen, die sich den Vorwurf der Unbestimmtheit gefallen lassen müssten. Denn letztlich werden nur Abwägungsparameter aneinandergereiht, die ihrerseits je für sich und im Verhältnis zueinander unklar bleiben: Welche Anzahl betroffener Gegenstände wäre denn etwa bei lit. a kritisch? Und wenn „ein oder mehrere“ Kriterien angewendet werden sollen: Wie viele Aspekte sind denn dann jeweils zu berücksichtigen bzw. wie viele und welche dürften im Einzelfall ignoriert werden? Einen Bestimmtheitsgewinn für den unbestimmten Rechtsbegriff der „erheblichen“ Menge erzielt ein solches Sammelsurium von Anhaltspunkten sicherlich nicht. Zudem wird man davon ausgehen dürfen, dass im Falle formal korrekter Rechtsanwendung jedenfalls alle im Einzelfall relevanten Faktoren aus dem Katalog von Art. 3 Abs. 8 RL ohnehin in jede einschlägige richterliche Entscheidung einfließen werden und die Nichtberücksichtigung von der Richtlinie als relevant angesehenen Kriterien revisionsgerichtlich sanktioniert würde. Von daher könnte sich der nationale Gesetzgeber wohl mit gutem Gewissen auf den Standpunkt stellen, eine „Sicherstellung“ der Berücksichtigung sei bereits *de lege lata* gewährleistet. Letzte Zweifel ließen sich ausräumen, wenn die Liste der Kriterien aus Art. 3 Abs. 8 RL in die Gesetzesbegründung übernommen und so zum Ausdruck gebracht würde, die „Erheblichkeit“ an diesen Aspekten ausrichten zu wollen. Entsprechend könnte in allen vergleichbaren Fällen verfahren werden.

3. Materielles Strafrecht: Was ist zu kriminalisieren?

Art. 3 Abs. 2 RL enthält die materiellen Strafbarkeitsbestimmungen, die in unterschiedlichem Maße einen nationalen Umsetzungsbedarf mit sich bringen. So sind die in Art. 3 Abs. 2 lit. c, d, f, g, i–o, q, s und t RL genannten Handlungen weitgehend bereits vom deutschen Strafrecht erfasst, weshalb auf sie hier nicht näher eingegangen werden soll. Art. 3 Abs. 2 RL nennt allerdings daneben auch etliche Verhaltensweisen, die zu Eingriffen in das bestehende Strafrecht zwingen werden, die hier – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – vorgestellt werden sollen.

a) Immissionen

Art. 3 Abs. 2 lit. a RL verlangt die Strafbarkeit der „Einleitung, Abgabe oder Einbringung einer Menge von Materialien oder Stoffen, Energie oder ionisierender Strahlung in die Luft, den Boden oder das Wasser, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder erhebliche Schäden an einem Ökosystem, Tieren oder Pflanzen verursacht oder dazu geeignet ist, dies zu verursachen.“ Diese Regelung betrifft die ebenfalls an den Umweltmedien Wasser, Boden und Luft ausgerichteten §§ 324, 324a und 325 StGB. Bislang dort nicht erfasst sind die Immission von Energie und ionisierenden Strahlen. Letztere werden zwar als Emissionen über § 325a Abs. 2 StGB erfasst, jedoch nur in Form konkreter Gefährdung und nicht wie in der

Richtlinie als potenzielles Gefährdungsdelikt. Die Einbringung von Energie fehlt im StGB bislang gänzlich, weil die §§ 324 ff. StGB sich auf (Schad-)Stoffe konzentrieren bzw. auf Veränderungen eher dauerhafter Natur. Die weitere Voraussetzung einer Gefährdungseignung hingegen ist in den §§ 324a, 325 StGB bereits enthalten, dagegen in § 324 StGB nicht. Das allerdings bleibt unschädlich, weil diese Strafbestimmung damit ohnehin schon weiter geht, als die Richtlinie verlangt.

b) Inverkehrbringen potenziell gefährlicher Erzeugnisse

Im Unterschied dazu thematisiert Art. 3 Abs. 2 lit. b RL mit dem Inverkehrbringen „eines Erzeugnisses [...], dessen Verwendung in größerem Umfang – d.h. [...] von mehreren Nutzern ungeachtet ihrer Anzahl – zur Einleitung, Emission oder Einbringung einer Menge von Materialien oder Stoffen, Energie oder ionisierender Strahlung in die Luft, den Boden oder das Wasser führt und den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder erhebliche Schäden an einem Ökosystem, Tieren oder Pflanzen verursacht oder dazu geeignet ist“ eine neue strafrechtliche Bewehrung der im ProdHaftG bislang nur zivilrechtlich angelegten Produkthaftung. Der Umweltbezug bleibt dabei über das Erfordernis einer Immission in die Umweltmedien Luft, Boden und Wasser gewahrt. Während aber strafrechtlich bislang der Fokus auf Erzeugern und Anwendern als Verursacher von Schäden lag,⁴³ erfolgt nunmehr eine Vorverlagerung durch die Erfassung selbst bloßer Schädigungseignung. Da die Haftung unabhängig von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der einzelnen Anwender des Produkts etabliert werden soll, handelt es sich auch um keine Zurechnung, wie sie schon bislang über die Figur der mittelbaren Täterschaft möglich gewesen wäre. Für eine Umsetzung böte es sich wegen des Immissionserfordernisses jedenfalls an, keine neue Strafvorschrift zu schaffen, sondern diese Produkthaftung an die §§ 324, 324a und 325 StGB anzudocken.

c) Durchführung von UVP-pflichtigen Projekten

Art. 3 Abs. 2 lit. e RL will die Durchführung von Projekten nach Art. 1 Abs. 2 lit. a i.S.v. Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2011/92/EU bestrafen, wenn diese Handlung ohne Genehmigung begangen wird und erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder des Wasserzustands oder erhebliche Schäden an einem Ökosystem, Tieren oder Pflanzen verursacht oder dazu geeignet ist, dies zu verursachen. Erfasst werden hiervon bauliche und sonstige Anlagen sowie Natureingriffe, die der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach Anhängen I und II der RL 2011/92/EU unterliegen. Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme zum ersten Entwurf der RL insoweit bereits vor einer Vorverlagerung der Strafbarkeit gewarnt, weil bislang nur der Betrieb solcher Anlagen in den §§ 327, 329 StGB strafbewehrt sei, während jetzt bereits die ungenehmigte

⁴³ Exemplarisch die Lederspray-Entscheidung BGHSt 37, 106.

Errichtung der Anlagen erfasst werde.⁴⁴ Angesichts des Umstandes, dass nach der RL die Schädigungseignung hinzutreten muss, erscheint die Vorverlagerung jedoch vertretbar, weil insoweit dann bereits auf die Schädigungseignung der Errichtung abzustellen wäre. Wenn diese aber – wie bei größeren Bauvorhaben – schon ohne die weiteren Belastungen durch den späteren Betrieb bereits für sich genommen umweltgefährdend ist, erscheint die beschriebene Ausdehnung der Strafbarkeit nicht unverhältnismäßig. Hier bedarf es entsprechender Ergänzungen in § 327 StGB, zumal nicht alle UVP-pflichtigen Anlagen in den dortigen Auflistungen enthalten sind.

d) Schiffsrecycling

Art. 3 Abs. 2 lit. h RL verlangt die Bestrafung von Schiffseignern im Falle des Schiffsrecyclings außerhalb gelisteter Abwrackeinrichtungen. Insoweit bedarf es einer Ergänzung von § 326 Abs. 1 StGB, der nur gefährliche Abfälle betrifft, was auf Schiffe nicht zwingend zutrifft (und ggf. zu aufwendigen Untersuchungen zwänge).

e) Inverkehrbringen bestimmter Rohprodukte

Nicht ganz unproblematisch ist wiederum Art. 3 Abs. 2 lit. p RL, der u.a. das Inverkehrbringen auf dem Unionsmarkt von Rindern, Kakao, Kaffee, Ölpalmen, Kautschuk, Soja und Holz unter Verstoß gegen das Verbot des Art. 3 der Verordnung (EU) 2023/1115 betrifft. Eine Verbotswidrigkeit kann dabei schon dann im Raume stehen, wenn keine sog. Sorgfaltserklärung (Art. 3 lit. c VO [EU] 2023/1115) über die umweltschonende Gewinnung vorliegt, mag auch tatsächlich keinerlei materielle Umweltgefährdung zu befürchten stehen. Da in der Richtlinie an dieser Stelle nur eine Minimalmengenbegrenzung vorgesehen ist, aber keine Begrenzung auf materielle Verstöße oder tatsächliche Umweltgefahren, könnten an sich auch schlichte Formalverstöße sanktioniert werden, ohne dass eine Rechtsgutsgefahr zu ersehen wäre. Bei der notwendigen Umsetzung dieser Vorschrift sollte daher ein zurückhaltendere Formulierung gewählt und ggf. nur Verstöße gegen Art. 3 lit. a und b der VO (EU) 2023/1115 erfasst werden, soweit dabei umweltschützende Regelungen missachtet wurden. Der hier einschlägige Erwägungsgrund 20 erlaubt für die quantitative Begrenzung eine umfassende Würdigung im Hinblick auf die jeweils drohende Umweltgefährdung. Das impliziert freilich eine strafrechtliche Irrelevanz, wenn der Verstoß als solcher zu überhaupt keiner unmittelbaren Umweltgefährdung führt. Das richtige Mittel, die Einhaltung der Pflicht zur Sorgfaltserklärung zu gewährleisten, wäre vielmehr ihre Sanktionierung im Wege des Ordnungswidrigkeitenrechts.

f) Umgang mit invasiven Tier- und Pflanzenarten

Eine neuartige Verbotsmaterie findet sich in Art. 3 Abs. 2 lit. r RL, der jeglichen Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung unter Strafe stellen möchte. Betroffen sind zum einen Verstöße gegen Art. 7 Abs. 1

der VO (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, zum anderen Verstöße gegen Genehmigungen oder Zulassungen nach Art. 8 f. der genannten VO, insbesondere zu wissenschaftlichen Zwecken, sofern die jeweilige Handlung zumindest eine Schädigungseignung besitzt. Die genannte Vorschrift des Art. 7 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1143/2014 verbietet nicht nur Ein- und Durchfuhr, sondern jegliche Haltung, selbst unter Verschluss. Was gebietsfremd von unionsweiter Bedeutung ist, bestimmt sich nach einer mehrfach aktualisierten Liste,⁴⁵ die auch in Deutschland in der Natur bereits verbreitete Arten enthält (z.B. den Riesenbärenklau, die Wasserhyazinthe oder die Schmalblättrige Wasserpest).⁴⁶ Der ursprüngliche Entwurf hatte sich auf die schlichte Verbotswidrigkeit beschränkt, wurde jedoch auch im Hinblick auf Bedenken des Bundesrates⁴⁷ um die Schädigung oder Schädigungseignung der jeweiligen Handlung ergänzt. Bezugsgröße sind dazu ein Ökosystem⁴⁸ sowie „Tiere oder Pflanzen“, womit bereits kleinere Einheiten erfasst werden könnten. In Kombination mit der bloßen Eignung zur Schädigung wird kaum noch eine Restriktion des strafbaren Verhaltens erreicht; im Grunde kann damit jeglicher potenziell negative Einfluss einer Art auf die Umgebungsfauna bzw. -flora zur Strafbarkeit führen. Der Bundesrat hatte in diesem Kontext auf die Strafbarkeitsrisiken verwiesen, die im Zuge von Baumaßnahmen oder Erdbewegungen entstehen. Er hatte sich dabei zwar auf die unabsichtliche Verbreitung bezogen,⁴⁹ die nicht strafbar wäre. Bedingt vorsätzliches Handeln liegt jedoch ebenfalls nahe, wenn in Kenntnis eines Verbreitungsrisikos Arbeiten vorgenommen werden, bei denen eine Verbreitung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Auf-

⁴⁵ Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 v. 13.7.2016 zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, geändert durch Durchführungs-VO (EU) 2017/1263 der Kommission v. 12.7.2017, durch Durchführungs-VO (EU) 2019/1262 sowie durch Durchführungs-VO (EU) 2022/1203 v. 12.7.2022; zu einer erläuternden Darstellung siehe *Nehring/Skowronek*, Die invasiven gebietsfremden Arten der Unionsliste der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 – Zweite Fortschreibung 2019, 2020, abrufbar unter https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokument_e/skripten/skript574.pdf (9.7.2024).

⁴⁶ Vgl. die erläuternden Darstellungen in *Nehring/Skowronek* (Fn. 45), S. 60 ff.

⁴⁷ BRat-Drs. 27/22, S. 6.

⁴⁸ Siehe dazu Erwägungsgrund 13: „Der Begriff ‚Ökosystem‘ sollte als dynamisches komplexes Wirkungsgefüge von Pflanzen-, Tier-, Pilz- und Mikroorganismengemeinschaften und ihrer abiotischen Umwelt verstanden werden, die eine funktionelle Einheit bilden, und Lebensraumtypen, Lebensräume von Arten und Artenpopulationen umfassen [...]. Kleinere Einheiten wie ein Bienenstock, ein Ameisenhaufen oder ein Baumstumpf können Teil eines Ökosystems sein, sollten für die Zwecke dieser Richtlinie jedoch nicht als eigenständiges Ökosystem betrachtet werden.“

⁴⁹ BRat-Drs. 27/22, S. 6.

⁴⁴ BRat-Drs. 27/22, S. 3 f.

wand zu verhindern wäre. Zumal bei bereits wild vorkommenden Arten wäre insoweit eine Strafwürdigkeit kaum zu begründen. Es erscheint auch fraglich, ob jeder Kleingärtner, der in seiner Parzelle oder seinem Gartenteich eine solche Art hält, die bereits in der Natur verbreitet ist, wirklich mit den Mitteln des Strafrechts sanktioniert werden muss.

4. Vorsatz und (grobe) Fahrlässigkeit

Die Richtlinie verlangt nicht nur die Bestrafung vorsätzlicher Verstöße, sondern listet in Art. 3 Abs. 4 RL zusätzlich eine Reihe von Tathandlungen aus Abs. 2 auf, die auch bei grober Fahrlässigkeit unter Strafe stehen sollen. Dies betrifft die in Abs. 3 lit. a–d, f, g, i–q, r Nr. ii, s und t RL aufgeführten und damit nahezu alle zu inkriminierenden Handlungen. Ausgenommen bleiben nur drei Fallgruppen, darunter die Projektdurchführung (Art. 3 lit. e RL), das Schiffsrecycling (Art. 3 lit. h RL) sowie einzelne Fälle des Umgangs mit invasiven Arten (Art. 3 lit. r Nr. i RL). Zum Teil ist der deutsche Gesetzgeber mit den bestehenden (einfachen) Fahrlässigkeitsvarianten (§§ 324 Abs. 3, 324a Abs. 3, 325 Abs. 4, 325a Abs. 3, 326 Abs. 5, 327 Abs. 3, 328 Abs. 5, 329 Abs. 5 StGB) bereits darüber hinausgegangen; ein Leichtfertigkeitserfordernis findet sich bislang nur in § 325 Abs. 5 StGB. Nicht ganz unproblematisch ist in diesem Kontext Art. 3 Abs. 2 lit. b RL (Inverkehrbringen potenziell umweltschädlicher Erzeugnisse) angesichts der Unwägbarkeiten, die oft mit neuartigen Produkten einhergehen. Um insoweit den Strafbarkeitsrahmen nicht zu sehr auszudehnen (was auch zu Wettbewerbsnachteilen durch einen übervorsichtigen Verzicht auf eine Markteinführung führen kann), sollte der deutsche Gesetzgeber sich insoweit tatsächlich auf einen Mindestgehorsam beschränken und eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit nur bei Leichtfertigkeit übernehmen. Ein Gleiches gilt für Art. 3 Abs. 2 lit. p RL (Inverkehrbringen auf dem Unionsmarkt von Rindern, Kakao, Kaffee, Ölpalmen, Kautschuk, Soja und Holz aus nicht umweltschonender Produktion). Auch hier droht ein erheblicher Mehraufwand für Unternehmen, wenn schon bei leichtester Sorgfaltswidrigkeit eine Strafbarkeit droht und es diese auszuschließen gilt.

5. Strafen, Qualifikationstatbestände und Strafschärfungen

a) Strafrahmen

Die Richtlinie begnügt sich nicht damit, die Strafbarkeit bestimmter Handlungen anzuordnen, sondern gibt auch noch vor, welche Freiheitsstrafen dabei vorzusehen sind. Art. 5 RL verlangt in Abs. 1 zunächst nur wie üblich die „wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden strafrechtlichen Sanktionen“. Abs. 2 konkretisiert dies jetzt aber sehr detailliert, indem für explizit genannte Gruppen von Zuwiderhandlungen Mindesthöchststrafen von drei, fünf, acht oder zehn Jahren gefordert werden. Eine Höchststrafe von zumindest zehn Jahren ist nur für Straftaten mit Todesfolgen vorgesehen, u.a. bei den klassischen Verunreinigungs- und Abfalltatbeständen (Art. 3 Abs. 2 lit. a, f RL), aber auch für den Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten (Art. 3 Abs. 2 lit. r RL). Soweit bislang schon die Grunddelikte strafbar sind, genügt der Qualifikationstatbestand des § 330 Abs. 2 Nr. 2

StGB diesen Vorgaben, der für alle Umweltdelikte bei Todesverursachung zehn oder sogar fünfzehn Jahre Höchstfreiheitsstrafe androht.

Die achtjährige Mindesthöchststrafe, ein in Deutschland bislang unbekanntes Höchstmaß, soll für Straftaten nach Art. 3 Abs. 3 RL gelten. Hierbei handelt es sich um einen allgemeinen Qualifikationstatbestand, dessen Qualifikationsmerkmale die Zerstörung, irreversible oder dauerhafte großflächige und erhebliche Schädigung eines „Ökosystem[s] von beträchtlicher Größe oder ökologischem Wert, [eines] Lebensraum[s] innerhalb eines geschützten Gebiets oder [der] Luft-, Boden- oder Wasserqualität“ sind. Dem kommt derzeit der besonders schwere Fall in Regelbeispielstechnik des § 330 Abs. 1 Nr. 1 StGB nahe, der bereits eine Höchstfreiheitsstrafe von zehn Jahren ermöglicht. Allerdings handelt es sich eben um keinen Qualifikationstatbestand, wie ihn Art. 3 Abs. 3 RL fordert. Zudem geht Art. 3 Abs. 3 RL in der Sache weiter, weil weder die Beeinträchtigung von Ökosystemen noch der Luftqualität derzeit zu den Erschwerungsgründen von § 330 Abs. 1 StGB zählt. Hier wird der Gesetzgeber daher tätig werden müssen. Die übrigen Strafhöhenforderungen entsprechen dem im deutschen Umweltstrafrecht bereits Üblichen.

b) Strafzumessung: strafschärfende Umstände

Daneben mischt sich die Richtlinie allerdings auch in die konkrete Strafzumessung des Einzelfalles ein. Nach Art. 8 RL ist „im Einklang mit nationalem Recht“ sicherzustellen, dass bestimmte Umstände, soweit sie nicht bereits zum Tatbestand gehören, „als erschwerende Umstände berücksichtigt werden“. Diese acht in Art. 8 lit. a–h RL explizit genannten Umständen sind

- die Zerstörung oder irreversible oder dauerhafte erhebliche Schädigung eines Ökosystems (lit. a). Insoweit sieht § 330 Abs. 1 Nr. 1 StGB einen ähnlichen besonders schweren Fall vor, der – wie bereits ausgeführt – lediglich um den Begriff des Ökosystems ergänzt werden müsste, um der RL zu genügen.
- die Begehung im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates⁵⁰ (lit. b). Der dort genannte Begriff der kriminellen Vereinigung⁵¹ ist wegen seiner Fokussierung auf materielle Vorteile zwar etwas enger als die deutsche Legaldefinition der kriminellen Vereinigung in § 129 Abs. 2 StGB; im Übrigen soll letzterer aber europarechtskonform sein.⁵² Umweltstraftaten, die im Rahmen einer solchen Vereini-

⁵⁰ Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates v. 24.10.2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität.

⁵¹ Art. 1 Nr. 1 des Rahmenbeschlusses definiert die kriminelle Vereinigung als „einen auf längere Dauer angelegten organisierten Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, die, um sich unmittelbar oder mittelbar einen finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteil zu verschaffen, in Verabredung handeln, um Straftaten zu begehen“.

⁵² Stein/Greco, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum StGB, Bd. 3, 9. Aufl. 2019, § 129 Rn. 2, 6 f.

gung begangen werden, unterfallen zugleich § 129 StGB,⁵³ womit über die tateinheitliche Begehung und die daraus folgende Straferhöhung i.R.v. § 46 StGB dem Verlangen der Richtlinie Genüge getan sein sollte. Dies entspricht Erwägungsgrund 40, wonach es genügt, wenn ein bereits existierender Straftatbestand eine höhere Bestrafung erlaubt. Würde man hingegen einen besonders schweren Fall der Begehung im Rahmen einer kriminellen Vereinigung konstruieren, geriete man in die Gefahr einer Doppelbestrafung der Mitwirkung in einer kriminellen Vereinigung, der über die Annahme einer Gesetzeskonkurrenz zu begegnen wäre. Insoweit besteht daher überhaupt kein Umsetzungsbedarf.

- die Verwendung falscher oder gefälschter Dokumente (lit. c). Da insoweit eine tateinheitliche Bestrafung nach § 267 Abs. 1 Var. 3 StGB erfolgen kann, gilt das zuvor Gesagte entsprechend; auch insoweit bedarf es keiner Umsetzung.
- die Begehung durch einen „öffentlichen Bediensteten im Rahmen der Wahrnehmung seines Amtes“ (lit. d). Bislang kennt das deutsche Umweltstrafrecht weder ein Amtsträgerdelikt⁵⁴ noch entsprechende Strafschärfungsgründe. Wohl aber existieren Vorbilder vergleichbarer Erschwerungsgründe (§§ 240 Abs. 4 Nr. 2, 263 Abs. 3 Nr. 4, 264 Abs. 2 Nr. 2, 267 Abs. 3 Nr. 4 StGB) oder Qualifikationsstatbestände (§§ 120 Abs. 2, 133 Abs. 3, 201 Abs. 3, 258a StGB). Die Einführung einer (generellen) Amtsträgerstrafbarkeit wäre nach den bisherigen Diskussionen zu diesem Thema⁵⁵ vermutlich nicht konsensfähig, weshalb sich ein neuer besonders schwerer Fall in § 330 Abs. 1 StGB des Missbrauchs der Befugnisse oder Stellung als Amtsträger nach dem Vorbild z.B. des § 240 Abs. 4 Nr. 2 StGB empfehlen dürfte. Würde man eine Strafschärfung allerdings, wie es die Richtlinie nahelegt, allein an die Begehung bei Wahrnehmung des Amtes, also ohne Missbrauchsmerkmal, knüpfen, könnte dies unter Schuldgesichtspunkten bedenklich sein. Sicherlich könnte man annehmen, ein Amtsträger sei dem Umweltschutz in höherem Maße verpflichtet als gewöhnliche Bürger. Allerdings wird der Umweltschaden eben nicht unmittelbar durch den Amtsträger verursacht, sondern regelmäßig durch den von ihm nicht hinlänglich überwachten oder fälschlich mit einer Genehmigung versehenen Bürger. Zudem ergäbe sich ein Missklang zu den Strafbarkeitsrisiken anderer, nicht in der Umweltverwaltung tätiger Amtsträger. Von daher erscheint es erforderlich, eine Straferhöhung wie in den bislang existenten schweren Fällen an einen Amtsmissbrauch zu knüpfen.
- die Begehung als Rückfälltäter (lit. e). Nach der Aufhebung der überkommenen allgemeinen Rückfallvorschrift in § 48 StGB a.F.⁵⁶ existiert im geltenden Strafrecht ledig-

lich noch (als „Rückschritt in längst überwunden geglaubte Zeiten“⁵⁷) in § 176c Abs. 1 Nr. 1 StGB eine pauschale Qualifikation auf Grund einer Vorverurteilung. Es ist bedauerlich, wenn der europäische Gesetzgeber seine Mitgliedstaaten nun zwingt, derart altertümliche Strafschärfungen (wieder) einzuführen. Die pauschale Ankoppelung an eine einschlägige Vorverurteilung widerspräche zudem dem Schuldprinzip und wäre verfassungswidrig.⁵⁸ Unabdingbar ist vielmehr das zusätzliche, seinerzeit bereits in § 48 StGB a.F. enthaltene Merkmal einer Missachtung der Warnwirkung der vorherigen Verurteilung. Es erscheint aber fraglich, ob es überhaupt einer Umsetzung bedarf. Denn Vorverurteilungen sind nach der Rechtsprechungspraxis bereits als – dort geradezu obligatorisch angewandte – Strafschärfungserwägung über § 46 Abs. 2 StGB zu berücksichtigen, weshalb zumindest von einer faktischen Sicherstellung ihrer strafschärfenden Berücksichtigung im Sinne der Richtlinie auszugehen ist.

- die Begehung um finanzieller Vorteile oder der Vermeidung von Aufwendungen wegen (lit. f). Dies ließe sich zwanglos unter das Regelbeispiel der Gewinnsucht des § 330 Abs. 1 Nr. 4 StGB subsumieren, weshalb es insoweit keiner Umsetzung bedarf.
- die Vernichtung von Beweismitteln und die Einschüchterung von Zeugen oder Beschwerdeführern (lit. g). Beides zieht derzeit einerseits prozessuale Konsequenzen nach sich (Haftgrund der Verdunklungsgefahr in § 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO) und wird andererseits im Rahmen der allgemeinen Strafzumessung über § 46 Abs. 2 StGB berücksichtigt. Ggf. könnten noch die Urkundenvernichtung, Sachbeschädigung, (versuchte) Nötigung oder Bedrohung einschlägig sein. Demgegenüber wäre weder eine Berücksichtigung über die allgemeine Strafzumessung noch die Einführung vertypter Strafschärfungsgründe unter Schuldaspekten gänzlich unproblematisch. Die Tatschuld steht mit der Tatbegehung prinzipiell fest, weshalb Nachtatverhalten – sofern es nicht die verschuldeten Tatauswirkungen betrifft, etwa qua Schadensminderung – prinzipiell nur im Rahmen der Schuld auf die Präventionserwägungen Einfluss nehmen kann, hingegen die Tatschuld nicht zu steigern vermag.⁵⁹ Das gilt umso mehr, wenn das Nachtatverhalten den Umfang oder die Folgen der Umweltstraftat überhaupt nicht betrifft. Die Einführung von entsprechenden Strafschärfungsgründen ist deshalb ohne schwere systematische Verwerfungen überhaupt nicht zu leisten. Der nationale Gesetzgeber wäre daher gut beraten, entweder auf die bestehenden Bestrafungsmöglichkeiten und die Rechtsprechungspraxis zu verweisen oder alternativ einen eigenständigen – und dann nicht auf das Verhalten von Umweltstraftätern begrenzten, sondern allgemeinen – Straftatbestand unlauterer Tatverdunklung einzuführen.

⁵³ Stein/Greco (Fn. 52), § 129 Rn. 45.

⁵⁴ Vgl. zur entsprechenden Diskussion Heghmanns (Fn. 7), vor § 324 Rn. 13, 23, 74 ff.

⁵⁵ Heghmanns (Fn. 7), vor § 324 Rn. 13, 23.

⁵⁶ Aufhebung durch Art. 1 Nr. 1 des 23. StrÄG v. 13.4.1986 (BGBl. 1986 I, S. 393).

⁵⁷ Renzikowski, NStZ 1999, 440 (441).

⁵⁸ Vgl. BVerfG NJW 1979, 1037 (1038) zu § 48 StGB a.F.

⁵⁹ Ausführlicher dazu Heghmanns, in: Degener/Heghmanns (Hrsg.), Festschrift für Friedrich Dencker zum 70. Geburtstag, 2012, S. 155 (157 ff.).

- die Begehung in bestimmten Schutzgebieten (lit. h). Hierbei handelt es sich um diejenigen Gebiete, die bereits in § 329 Abs. 4 StGB genannt sind. Während dort jedoch erst eine erhebliche Schädigung des Lebensraums bzw. des Lebensraumtyps die Strafbarkeit begründet, verlangt die Richtlinie eine Strafschärfung bereits bei Begehung einer Umweltstraftat in dem fraglichen Gebiet. Einer Auswirkung auf das Gebiet oder einer Eignung dazu bedarf es daher gar nicht erst, was unter Schuldaspekten erneut nicht unbedenklich erscheint. Hier sollte ein Zusammenhang zwischen Straftat und Gebietsberührung hergestellt werden, der in den meisten Fällen sicherlich auch vorliegen dürfte.

Soweit das nationale Recht die von Art. 8 RL genannten Strafschärfungen noch nicht erlaubt, besteht zwar grundsätzlich ein Umsetzungsbedarf, der sich allerdings durch Erwägungsgrund 41 deutlich relativiert. Danach sollen die Mitgliedstaaten lediglich sicherstellen, „dass mindestens einer der in dieser Richtlinie vorgesehenen erschwerenden und mildernden Umstände im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften ihrer Rechtsordnung als möglicher erschwerender oder mildernder Umstand vorgesehen wird.“ Dem deutschen Gesetzgeber stünde demnach unter Verweis auf die Existenz des Art. 8 lit. f RL entsprechenden § 330 Abs. 1 Nr. 4 StGB auch der Ausweg offen, keine weiteren expliziten Strafschärfungsgründe positiv zu regeln – angesichts der Fragwürdigkeit mancher der in der Richtlinie vorgesehenen Erschwerungsgründe die vermutlich attraktivste aller Lösungen.

c) Strafzumessung: strafmildernde Umstände

Als „mildernde Umstände“ sollen nach Art. 9 RL zunächst freiwillige Schadenswiedergutmachungen und -begrenzungen gelten, wenn sie nicht nach der Umwelthaftungsrichtlinie⁶⁰ auferlegt oder erst nach Beginn strafrechtlicher Ermittlungen vorgenommen wurden. Ebenso strafmildernd sollen Informationen wirken, die den Ermittlungen im Allgemeinen und der Überführung anderer Täter im Besonderen dienen. Auf Grund der offenen Formulierung der Richtlinie bedarf es keiner Ausformulierung benannter mildernder Fälle, soweit die strafmildernde Berücksichtigung anderweitig sichergestellt ist. Da die Schadenswiedergutmachung generell bereits über § 46 Abs. 2 StGB bei der Strafbemessung erfasst ist, erscheint insoweit keine weitere Umsetzung geboten. Anders sieht es hinsichtlich der Ermittlungshilfe aus. Die auf schwere Straftaten begrenzte deutsche Kronzeugenregelung in § 46b StGB hilft hier nicht weiter und ein Verweis auf die (ungeschriebenen) allgemeinen Strafzumessungsgepflogenheiten dürfte dem Begehren der Richtlinie nicht völlig gerecht werden, weshalb es hierzu vermutlich einer sektoralen Sonderregel nach dem Muster von § 31 BtMG bedürfte. Aber auch insoweit ließe sich mit Erwägungsgrund 41 am Ende sogar jeglicher Umsetzungsbedarf leugnen.

⁶⁰ Richtlinie 2004/35/EG v. 21.4.2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden.

6. Strafbarkeit von Verbänden

Grundsätzlich überlässt es die Richtlinie weiterhin den Mitgliedstaaten, ob sie formell strafrechtlich oder anderweitig sanktionierend gegen juristische Personen vorgehen wollen. Sanktionspflichtig sind Umweltstraftaten, die von vertretungs- oder kontrollverpflichteten Mitgliedern der Leitungsebene zu Gunsten des Verbandes begangen werden (Art. 6 Abs. 1 RL). Vorzusehen sind gem. Art. 7 Abs. 1 RL „wirksame, verhältnismäßige und abschreckende strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Sanktionen oder Maßnahmen.“ Art. 7 Abs. 2 RL konkretisiert sodann, was neben Geldsanktionen als Sanktionen vorzuzulassen ist. Dazu zählen neben Schadenskompensationen (lit. a), Complianceverpflichtungen (lit. i) und Publikationen (lit. j) auch unmittelbare Eingriffe in den Geschäftsbetrieb. So werden u.a. das befristete oder dauerhafte Verbot der Geschäftstätigkeit (lit. d), die Entziehung von Genehmigungen (lit. e), die Unterstellung unter gerichtliche Aufsicht (lit. f) bis hin zur „Todesstrafe“, nämlich der gerichtlich angeordneten Auflösung (lit. g) verlangt. Während de lege lata verwaltungsbehördliche Eingriffe wie Genehmigungswiderruf, Untersagungsverfügungen u.ä. weitgehend möglich sind, werden mit Aufsicht und Auflösung dem deutschen Recht bislang fremde Institute gefordert,⁶¹ die zwar nicht zwingend formal strafrechtlicher Natur sein müssten, aber so erhebliche Eingriffe in das Wirtschaftsleben bedeuten können, dass ihre singuläre Regelung allein im Bereich des Umweltrechts unangemessen erscheint. Insoweit wird die Diskussion um eine generelle Sanktionierung von Verbandsverhalten wieder aufzunehmen sein.

Für Geldsanktionen soll das Höchstmaß mindestens 5 % des weltweiten Gesamtumsatzes im Vorjahr der Straftat oder dem Vorjahr der Sanktionierung betragen. Im Wettbewerbsrecht sind bereits aktuell sogar höhere Sanktionen für Ordnungswidrigkeiten vorgesehen (§ 81c Abs. 2 GWB). Da das OWiG in seinem § 30 Abs. 2 allerdings fixe, nicht umsatzabhängige Höchstbeträge für Geldbußen vorsieht, bedürfte es insoweit entweder einer sektoralen Sonderregelung oder aber einer Anpassung im OWiG.

7. Strafverfolgung und Prävention

Unmittelbare strafprozessuale Regelungen trifft allein Art. 13 der Richtlinie, der aber immerhin anstrebt, „spezielle Ermittlungsinstrumente, wie sie etwa bei der Bekämpfung von organisierter Kriminalität oder anderen schweren Straftaten verwendet werden“, auch in das Ermittlungsarsenal zur Aufklärung von Umweltstraftaten einzustellen. Bislang sind die Umweldelikte in den einschlägigen Straftatenkatalogen der §§ 100a Abs. 2, 100b Abs. 2 (ggf. i.V.m. § 100c Abs. 1

⁶¹ Der (gescheiterte) Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes (BT-Drs. 19/23586) sowie der Kölner Entwurf von Henssler u.a. (2017), vgl. dazu *Hoven/Weigend*, ZRP 2018, 33, enthielten lediglich Geldsanktionen, Wiedergutmachung, Weisungen und Auflagen im Falle eines Sanktionsvorbehaltes sowie die Veröffentlichung. Vgl. zu dem gleichen Vorhaben in dem Richtlinienentwurf zur Korruptionsbekämpfung (KOM [2023] 234 endg.) die Kritik von *Zimmermann*, ZfStw 6/2023, 383 (392).

Nr. 1), 100g Abs. 2 StPO nicht enthalten. Angesichts deren stetig wachsenden Umfangs wird zu überlegen sein, ob an Stelle einer immer weiteren Anreicherung keine intelligenten Lösungen verfügbar sind, die eher generalklauselartig an bestimmte konkrete Straferwartungen anknüpfen,⁶² ergänzt um Begehungsmodalitäten, etwa Charakteristika organisierter Kriminalität.

Erwähnenswert ist noch Art. 21 RL, der den Mitgliedstaaten eine zu veröffentlichende Festlegung einer Strategie zur Bekämpfung der Umweltkriminalität abverlangt, in der Ziele, Prioritäten, Maßnahmen und Ressourcen festzulegen sind (Erwägungsgrund 65). Angesichts der föderalen Struktur der Bundesrepublik, welche die Strafverfolgung und Kriminalitätsbekämpfung im Wesentlichen den Ländern zuordnet, wird die Erfüllung dieser Obliegenheit voraussichtlich nicht unerhebliche Schwierigkeiten bereiten. Ähnliches gilt – wenn gleich weniger augenfällig – für Art. 17 RL, wonach die Strafverfolgungsbehörden über „eine ausreichende Anzahl an qualifizierten Mitarbeitern und über ausreichende finanzielle, technische und technologische Ressourcen verfügen“ sollen. Erwägungsgrund 60 geht insoweit davon aus, es seien Mindestkriterien für diese Ressourcen festzuschreiben.

IV. Bewertung

Diese trotz ihres Umfangs immer noch kursorische Übersicht sollte einen ersten Eindruck vermitteln, in welchem Maße der europäische Gesetzgeber auf letzten Endes fraglicher Legitimationsbasis in das nationale Strafrechtsgefüge eingreifen möchte. Bei der anstehenden Umsetzung wird umso mehr darauf zu achten sein, nicht blindlings Formulierungen der Richtlinie zu implementieren, weil dies zu Systembrüchen innerhalb des Strafrechts führen dürfte, die mit keiner Sonderstellung des Umweltstrafrechts gegenüber anderen Teilmaterien des Strafrechts zu rechtfertigen sind. Vielmehr wird sorgfältig zu bedenken sein, wie es gelingen kann, den Anforderungen der Richtlinie zu genügen und dennoch ein harmonisches, humanes und funktionierendes Strafrechtssystem zu erhalten. Was im Vorfeld durch die ganz offenbar defizitäre Einflussnahme von Justizpolitik und Wissenschaft in Deutschland auf den Gesetzgebungsprozess versäumt wurde, ist nun auszubaden. Es bleibt zu hoffen, dass wenigstens dies jetzt mit Sorgfalt und Bedacht geschieht.

⁶² Vgl. etwa *Niehaus*, Katalogtatensysteme als Beschränkungen strafprozessualer Eingriffsbefugnisse, 2001.